

Anlagerichtlinie für die Verwaltung der liquiden Finanzmittel der Stadt Nürnberg

Präambel

Die „Verwaltung der Kassenmittel“ gehört gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) als Kassengeschäft zu den originären Aufgaben der Stadtkasse.

Bei der Auswahl der Finanzanlagen gelten die vom Ältestenrat und Finanzausschuss beschlossenen Kriterien zur Nachhaltigkeit.

§ 1 Anlageziele und -vorgaben

- (1) Die Kasse hat darauf zu achten, dass die für die Auszahlungen erforderlichen Kassenmittel rechtzeitig verfügbar sind (Liquiditätsplanung). Der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten sind auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind (vgl. hierzu § 53 Abs. 1 KommHV-Doppik).
- (2) Liquide Mittel, die für Auszahlungen im Finanzhaushalt nicht benötigt werden, sind sicher und ertragbringend anzulegen (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO, § 22 Abs. 2 KommHV-Doppik).
- (3) Der Beschluss des Ältestenrates und Finanzausschusses zur Nachhaltigkeit bei Finanzanlagen in der jeweils gültigen Fassung (Grundsatzbeschluss vom 22.03.2017) ist zu beachten.

§ 2 Anlageinstrumente

- (1) Liquide Kassenmittel sind ausschließlich in auf Euro lautende Finanzanlagen anzulegen.
- (2) Zulässige Anlageinstrumente sind
 - Einlagen (Sicht- und Termineinlagen) bei Kreditinstituten, deren Sitz in Deutschland ist,
 - Schuldscheindarlehen, die der Einlagensicherung unterliegen.
- (3) Bei der Anlage der Kassenmittel ist auf eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich der Anlagenarten und Laufzeiten zu achten.

§ 3 Risikobeschränkung

- (1) Zum Kaufzeitpunkt ist bei der Wahl des Emittenten darauf zu achten, dass sich die Bonität, ausgedrückt in Ratingnoten der Ratingagenturen Moody`s, Standard & Poor`s, Fitch, Scope oder weiterer renommierter Bewertungsunternehmen innerhalb des sogenannten „Investment Grade“ befindet.
- (2) Spekulative Finanzanlagen sind ausgeschlossen.

§ 4 Anlageentscheidung

- (1) Die Anlageentscheidung wird durch die Kassenverwalterin / den Kassenverwalter im Rahmen der Zuständigkeit vorbereitet und mit dem Cash-Management innerhalb der Stadtkasse abgestimmt und vollzogen.
- (2) Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 5 Berichterstattung und Controlling

- (1) Die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer erhält von der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter wöchentliche Informationen über die aktuelle Liquidität der Stadt Nürnberg und eine Übersicht über die Finanzanlagen.
- (2) Im Rahmen des Jahresabschlusses sind die Finanzmittel auf den städtischen Konten mittels Saldenbestätigung der jeweiligen Bank zu belegen. Die Anlage der liquiden Mittel bei den Banken (z.B. als Tagesgeld, Festgeld oder Guthaben auf Cash-Konten) sind im Einzelnen zu dokumentieren.

§ 6 Gültigkeit der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie tritt für Neuanlagen und künftige Anlageentscheidungen am Ersten des auf die Beschlussfassung im Ältestenrat und Finanzausschuss folgenden Monats in Kraft; sie ist für unbestimmte Dauer gültig.